

Verbot für „Zahnarzt für Implantologie“

Verfassungsrichter untersagen Master-Absolventen diese Titelführung

KARLSRUHE – Das Bundesverfassungsgericht hat den Absolventen von Master-of-Science-Studiengängen untersagt, den Titel „Zahnarzt für Implantologie“ zu tragen. Die Angabe suggeriere die Nähe zu einer Fachzahnarztbezeichnung (BvR 233/10 vom 01.06.2011).

Ein Zahnarzt aus dem westfälischen Kamen hatte sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesberufsgerichts gewandt. Gegenstand der Beschwerde war die Frage, ob es zulässig ist, sich als „Zahnarzt für Implantologie“ zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer hatte auf seiner Homepage mitgeteilt, dass er in einem postgradualen Studiengang den Master of Science Implantologie erwor-

ben habe. Er dürfe sich jetzt „Master of Science“ oder auf deutsch „Zahnarzt für Implantologie“ nennen. Der Bezeichnung „Zahnarzt für Implantolo-



„Master of Science“ – hier bei der DGI – sind keine „Zahnärzte für Implantologie“.

gie“ war der Klammerzusatz Master of Science beigefügt. Diese Bezeichnung war ihm vom Berufsgericht untersagt worden.

Wenig überraschend hat das Verfassungsgericht die Auffassung des Berufsgerichts bestätigt, dass die Bezeichnung „Zahnarzt für Implantologie“ berufswidrig ist. Die Bezeichnung ist irreführend, da sie eine Nähe und Vergleichbarkeit zu einer Fachzahnarztbezeichnung suggeriert.

Die Bezeichnung wecke in der Bevölkerung die irrtümliche Annahme, der Zahnarzt habe sich einer förmlichen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Kammer unterzogen, meinen die Karlsruher Richter.

Dass der Bezeichnung der Klammerzusatz „Master of Science“ beigefügt wurde, führe zu keiner anderen Beurteilung, da die Bezeichnungen „Zahnarzt für Implantologie“ und „Master of Science“ deutlich unterschiedlich seien. (Frank Heckenbücker/sk) 